

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 94 (1968)
Heft: 23

Rubrik: Ritter Schorsch sticht zu

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ritter Schorsch sticht zu

Der Hilfsgießer aus dem Balkan

Vor Jahren hatte Ritter Schorsch im schönen Tagblatt einer schönen Stadt «Lokales» zu redigieren, und in diesem Ressort spielten, wiewohl der Ort als ausgesprochen bieder gilt, die Polizeiberichte eine erhebliche Rolle. Sie waren von einem Wachtmeister verfaßt, dessen brennender Ehrgeiz darin bestand, Personen und Ereignisse mit einmaliger Anschaulichkeit zu schildern. Ein ertappter Dieb etwa wurde als «untersetzter und pockennarbiger Hilfsgießer aus dem Balkan» vorgestellt, und hatte sich ein Unfall ereignet, so las man im hektographierten Polizeibericht von «temposüchtigen Früchtchen am Volant» oder einer «typisch weiblichen Reaktion» (auf dem Glatteis, zum Beispiel). So verlieh der schreibgewaltige Polizeichargierte auch dem schlichtesten Ereignis noch barocke Züge, die es aus dem Geschiebe des Nachrichtenstoffes eindrucksvoll emporhoben.

Die Polizeiberichte brachten viel und dringend benötigte Erheiterung in die Redaktionskonferenzen des erwähnten Tagblattes. Aber sie in der vorliegenden Form zu publizieren, erschien dem Ritter und seinen Kollegen als gänzlich unmöglich. Der wackere Autor auf dem Polizeiposten mixte ohne Unterlaß Sachverhalte mit persönlichen Ansichten, und was am Ende resultierte, war ein überaus zweifelhaftes und anfechtbares amtliches Feuilleton; denn die Polizei hat zwar so genau wie möglich einen Unfallhergang oder die Umstände einer Verhaftung zu schildern, aber keine Urteile zu fällen. Das nämlich tun die Richter. Unser Polizeimann jedoch, dem solches eröffnet wurde, war tief betroffen. Er hatte das vielgelästerte Amtsdeutsch überwunden – und nun war's wieder nicht recht. Erst als einer seiner Unfallberichte einmal in einem Blatte abgedruckt wurde und sich hernach herausstellte, daß die ausgeteilten Rügen die Falschen getroffen hatten, die sich dann heftig und erfolgreich wehrten, ging ihm der Zwiespalt zwischen dem Anlaß und der Art seiner Stilübungen auf.

Gerechterweise muß der Ritter anfügen, daß der blumige Schreiber auf dem Posten allerdings von manchen zweifelhaften Vorbildern in der Schweizer Presse umgeben war (und ist). Daß Nachrichten und Kommentar in der Zeitung genau zu trennen sind, wenn man den Leser sauber unterrichten will, hat sich bei uns noch längst nicht überall herumgesprochen. In Ratsberichten, die doch zunächst einfach wiederzugeben hätten, was geredet und beschlossen wurde, treffen wir mit der größten Beharrlichkeit den Votanten X, der «sagen zu müssen glaubte» – und wie oft wird auch bei komplizierten Verkehrsunfällen getan, als lasse sich auf Anhieb und abschließend festlegen, was haargenau geschehen und wo der Schuldige zu finden sei. Mit Verdammungsurteilen kann man anscheinend gar nicht schnell genug zur Stelle sein – um den Preis der Objektivität freilich, und der ist für eine demokratische Presse entschieden zu hoch.

